

# Amtsblatt für den Landkreis Cham

Herausgegeben vom Landratsamt Cham

Bezugspreis DM 1,35 einschl. Zustellung

Druck: Wein GmbH - Bestellungen an Landratsamt Cham, Telefon (09971) 78-272, Telefax 78-270  
oder Zeitungsvertrieb Muggenthaler GmbH, Altenstadt, Telefon (09971) 85510

Nr. 11 Donnerstag, den 29. März 1999

Landratsamt Cham  
Wasserversorgungsamt  
Neurittsteig

Nr. 11  
Beil.  
Verordnung des Landratsamtes Cham über das Wasserschutzgebiet im Markt Neukirchen b. Hl. Blut für die öffentliche Wasserversorgung der Wassergenossenschaft Neurittsteig

Inhalt: I. Bekanntmachungen Landratsamt und Landkreis:	
Öffentliche Ausschreibung der Krankenhäuser des Landkreises Cham für die Eingangshalle am Kreis- krankenhaus Cham .....	31
Herstellung des Amtsblattes .....	31

## Öffentliche Ausschreibung

Der Eigenbetrieb Krankenhäuser des Landkreises Cham schreibt für den Bauabschnitt IIb, Eingangshalle, am Kreiskrankenhaus Cham folgende Leistungen öffentlich nach VOB/A aus:

- |  |              |
|--|--------------|
| Gewerk:                                      | Schutzgebühr |
| 1. Baumeisterarbeiten                        | 50,— DM      |
| ca. 570 m³ Erdaushub                         |              |
| ca. 28 m³ Fundamente                         |              |
| ca. 125 m³ Bodenplatte mit Perimetordämmung  |              |
| ca. 72 m³ Bodenplatte ohne Perimetordämmung  |              |
| ca. 65 m³ Stahlbetonaußenwände               |              |
| ca. 305 m³ Stahlbetondecken                  |              |
| ca. 170 m² Innenputzflächen                  |              |
| 2. Leichtmetall- und Stahlbauarbeiten        | 35,— DM      |
| ca. 26 St. Aluminiumfenster und -türen       |              |
| ca. 190 m² Pfosten-Riegel-Fassaden aus Stahl |              |
| 3. Stahlbauarbeiten                          | 20,— DM      |
| ca. 5,0 to Stahlkonstruktion ST 37-2         |              |
| 4. Natursteinarbeiten                        | 15,— DM      |
| ca. 160 m² Granitbelag                       |              |
| 5. Flachdachabdichtungsarbeiten              | 20,— DM      |
| ca. 260 m² Kies-/Gründach incl. Dämmung      |              |

Ausführungszeitraum für die o. a. Leistungen: Mai 1999 bis März 2000.

Die Ausschreibungsunterlagen können ab Freitag, den 26. März 1999, gegen Vorlage eines Verrechnungsschecks in Höhe der Schutzgebühr im Landratsamt Cham, Rachelstr. 6, Zimmer 242, 93413 Cham, Tel. 09971/78359, angefordert bzw. abgeholt werden. Die Schutzgebühr wird nicht zurückerstattet.

Die Plan- bzw. Angebotsunterlagen können zu den üblichen Bürozeiten im Architekturbüro Josef Berthold, Parkstr. 4, 93413 Cham, Tel. 09971/85320, eingesehen werden.

Für die Erfüllung sämtlicher Verpflichtungen aus dem Vertrag ist eine Sicherheit in Höhe von 5% der Auftragssumme durch selbstschuldnerische Bürgschaft zu leisten.

Für den Auftrag kommen nur Bieter in Betracht, die bereits vergleichbare Leistungen mit Erfolg ausgeführt haben. Entsprechende Nachweise (Referenzen) sind dem Angebot beizufügen.

Die Angebote sind bis spätestens 13. 4. 1999, 10.00 Uhr, in einem verschlossenen Umschlag mit der Aufschrift "Angebot über ... (Gewerk einfügen) für den Bauabschnitt IIb - Eingangshalle - am Kreiskrankenhaus Cham" beim Landratsamt Cham, Zimmer 111, Rachelstr. 6, 93413 Cham, einzureichen.

Die Eröffnung der Angebote erfolgt im Anschluß ab 10.05 Uhr im Raum Nr. 300 gewerksweise in der oben aufgeführten Reihenfolge. Zur Eröffnung sind nur Bieter und ihre Bevollmächtigten zugelassen.

Die Zuschlags- und Bindfrist endet am 15. 5. 1999.

Cham, den 22. März 1999

Krankenhäuser des Landkreises Cham  
Baier, Geschäftsführer

## In eigener Sache

Die Firma Wein GmbH in Cham, die jahrzehntelang zuverlässig den Druck des Amtsblattes für den Landkreis Cham besorgt hat, stellt den Druckbetrieb zum 31. März 1999 ein. Wir bedanken uns bei der Wein GmbH und ihren Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern für die gute Zusammenarbeit und wünschen dem Unternehmen auch weiterhin geschäftlichen Erfolg.

Ab 1. April 1999 wird das Landratsamt die Herstellung des Amtsblattes in eigener Regie übernehmen. Die zu veröffentlichen Beiträge sollten künftig soweit als möglich per E-mail im Dateiformat "MS Word 95" an das Landratsamt Cham gesandt werden. Im Betreff-Feld ist "Amtsblatt" anzugeben.

Die E-mail-Adresse lautet "amtsblatt@ira.landkreis-cham.de". Soweit dazu keine Möglichkeit besteht, können die Beiträge auch per Post oder per Fax (09971/78270) übermittelt werden. Redaktionsschluß ist wie bisher jeweils Dienstag mittag für die am darauffolgenden Donnerstag erscheinende Ausgabe.

Cham, den 15. März 1999

Landratsamt Cham  
Zöllner, Landrat

Az. 54.1-642/12-17

Verordnung des Landratsamtes Cham über das Wasserschutzgebiet im Markt Neukirchen b. Hl. Blut (Landkreis Cham) für die öffentliche Wasserversorgung der Wassergenossenschaft Neurittsteig vom 10. März 1999

Das Landratsamt Cham erläßt auf Grund § 19 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 23. 9. 1986 (BGBl I S. 1529, ber. S. 1654)) i. V. m. Art. 35 und 75 des Bayer. Wassergesetzes (BayWG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 19. 7. 1994 (GVBl S. 823) folgende

## Verordnung

### § 1 Allgemeines

Zur Sicherung der öffentlichen Wasserversorgung für die Wassergenossenschaft Neurittsteig wird im Markt Neukirchen b. Hl. Blut das in § 2 näher umschriebene Schutzgebiet festgesetzt. Für dieses Gebiet werden die Anordnungen nach §§ 3 bis 7 erlassen.

### § 2 Schutzgebiet

(1) Das Schutzgebiet besteht aus

01 Fassungsbereich für 03 Quellen (Zone I),

01 engeren Schutzzone (Zone II).

(2) a) Der Fassungsbereich 03 Quellen (Zone I) umfaßt Teilflächen der Grundstücke Fl. Nr. 727 und 726 der Gemarkung Rittsteig, Markt Neukirchen b. Hl. Blut, Landkreis Cham.

b) Die Grenzen der engeren Schutzzone (Zone II) umfassen eine Teilfläche der Grundstücke Fl. Nr. 729, 728, 727, 726, 725, 724, 694/14, 694/12, 694/11, 694/10, 694/9, 686 und 682 sowie die Flächen der Grundstücke Fl. Nr. 694/13, 685, 684 und 683 der Gemarkung Rittsteig, Markt Neukirchen b. Hl. Blut, Landkreis Cham.

(3) Die Grenzen des Schutzgebietes und der einzelnen Schutzzone sind in dem im Anhang (Anlage 1 und Anlage 2) veröffent-

lichten Lageplan im Maßstab 1:25 000 und Maßstab 1:5000 eingetragen. Die genaue Grenze der Schutzzone/n verläuft auf der jeweils gekennzeichneten Grundstücksgrenze oder (wenn die Schutzzonengrenze ein Grundstück schneidet) auf der Fassung der näheren Kante der gezeichneten Linie. Für die genaue Grenzziehung ist ein Lageplan im Maßstab 1:5000 maßgebend, der im Landratsamt Cham und in der Gemeindekanzlei Neukirchen b. Hl. Blut niedergelegt ist; er kann dort während der Dienststunden eingesehen werden. Dieser Schutzgebietsplan

liegt auch bei der Wassergenossenschaft Neurittsteig zur Einsichtnahme auf.

(4) Veränderungen der Grenzen oder der Bezeichnungen der im Schutzgebiet gelegenen Grundstücke berühren die festgesetzten Grenzen der Schutzzone nicht.

(5) Der Fassungs-bereich ist durch eine Umzäunung oder Umpflanzung, die Schutz-zonen sind, soweit erforderlich, in der Natur in geeigneter Weise kenntlich gemacht.

**§ 3 Verbotene oder nur beschränkt zugelassene Handlungen**

(1) Es sind

	im Fassungs- bereich	in der engeren Schutzzone
entspricht Zone	I	II
<b>1. bei landwirtschaftlichen, forstwirtschaftlichen und gärtnerischen Nutzungen</b> -siehe Anhang, Anlage 2 zu § 3 Abs. 1 Nr. 1-		
1.1 Düngen mit Gülle, Jauche, Festmist	verboten	
1.2 Düngen mit sonstigen organischen und mineralischen Stickstoffdüngern	verboten	verboten, wenn die Stickstoffdüngung nicht in zeit- und bedarfsgerechten Gaben erfolgt, insbesondere - auf abgeernteten Flächen ohne unmittelbar folgenden Zwischen- oder Hauptfruchtanbau - auf Grünland vom 15.10. bis 15.02. - auf Ackerland vom 15.10. bis 15.02. - auf Brachland verboten auf tief gefrorenem oder schneebedecktem Boden
1.3 Lagern und Ausbringen von Klärschlamm, Fäkalschlamm und Kompost aus zentralen Bioabfallanlagen	verboten	
1.4 befestigte Dungstätten zu errichten oder zu erweitern *)	verboten	
1.5 Anlagen zum Lagern und Abfüllen von Jauche, Gülle, Silosickersaft zu errichten oder zu erweitern *)	verboten	
1.6 Lagern von Wirtschaftsdünger oder Mineräldünger auf unbefestigten Flächen	verboten	
1.7 ortsfeste Anlagen zur Gärfutterbereitung zu errichten oder zu erweitern *)	verboten	
1.8 Gärfutterbereitung in ortsveränderlichen Anlagen	verboten	
1.9 Stallungen zu errichten, zu erweitern oder zu betreiben *)	verboten	
1.10 Freilandtierhaltung im Sinne von Anlage 2 Ziffer 2	verboten	
1.11 Beweidung	verboten	
1.12 Anwendung von Pflanzenschutzmitteln	verboten	verboten, sofern nicht neben den Vorschriften des Pflanzenschutzrechts auch die Gebrauchsanleitung beachtet wird
1.13 Anwendung von Pflanzenschutzmitteln aus Luftfahrzeugen oder zur Bodenentseuchung	verboten	
1.14 Beregnung landwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzter Flächen	verboten	
1.15 Naßkonservierung von Rundholz	verboten	
1.16 Gartenbaubetriebe oder Kleingartenanlagen zu errichten oder zu erweitern	verboten	

Zu Ausnahmen im Einzelfall vgl. § 4

\*) Es wird auf den "Katalog wasserwirtschaftlicher Anforderungen an Anlagen zum Lagern und Abfüllen von Jauche, Gülle, Festmist, Silagesickersäften" (Anforderungskatalog JGS-Anlagen) der Obersten Baubehörde hingewiesen, der nähere Ausführungen zur baulichen Gestaltung (u. a. Leckageerkennung) sowie Musterpläne enthält. Evtl. bestehende Anlagen sind entsprechend nachzurüsten.

	im Fassungs- bereich	in der engeren Schutzzone
entspricht Zone	I	II
1.17 besondere Nutzungen im Sinne von Anlage 2 Ziff. 3 neu anzulegen oder zu erweitern	verboten	
1.18 landwirtschaftliche Dräne und zugehörige Vorflutgräben anzulegen oder zu ändern	verboten	verboten, ausgenommen Unterhaltungsmaßnahmen
1.19 Kahlschlag größer als 3000 m <sup>2</sup> oder eine in der Wirkung gleichkommende Maßnahme, Rodung, Umbruch von Dauergrünland im Sinne von Anlage 2 Ziff. 4	verboten	
1.20 Winterfurche	verboten	verboten, ausgenommen, wenn fruchtfolgebedingt unvermeidbar
1.21 Ganzjährige Bodenbedeckung durch Zwischen- oder Hauptfrucht	---	erforderlich, soweit fruchtfolge- und witterungsbedingt möglich
<b>2. bei sonstigen Bodennutzungen (soweit nicht unter den Nrn. 3 bis 6 geregelt)</b>		
2.1 Aufschlüsse oder Veränderungen der Erdoberfläche, selbst wenn Grundwasser nicht aufgedeckt wird, insbesondere Fischteiche, Kies-, Sand- und Tongruben, Steinbrüche, Übertagebergbaue und Torfstiche	verboten	verboten, ausgenommen Bodenbearbeitung im Rahmen der ordnungsgemäßen land- und forstwirtschaftlichen Nutzung
2.2 Wiederverfüllung von Erdaufschlüssen	verboten	
<b>3. bei Umgang mit wassergefährdenden Stoffen</b>		
3.1 Rohrleitungsanlagen zum Befördern wassergefährdender Stoffe nach § 19 a WHG zu errichten oder zu erweitern	verboten	
3.2 Anlagen nach § 19 g WHG zum Herstellen, Behandeln oder Verwenden von wassergefährdenden Stoffen zu errichten oder zu erweitern	verboten	
3.3 Anlagen nach § 19 g WHG zum Lagern, Abfüllen oder Umschlagen von wassergefährdenden Stoffen zu errichten oder zu erweitern	verboten	
3.4 Umgang mit wassergefährdenden Stoffen nach § 19 g Abs. 5 WHG, auch Pflanzenschutzmitteln, außerhalb von Anlagen nach Nrn. 3.2 und 3.3 (ohne Nr. 1.12)	verboten	
3.5 Abfall i. S. d. Abfallgesetzes und bergbauliche Rückstände zu behandeln, zu lagern oder abzulagern	verboten	
3.6 Betrieb von kerntechnischen Anlagen im Sinne des Atomgesetzes	verboten	
3.7 Genehmigungspflichtiger Umgang mit radioaktiven Stoffen im Sinne des Atomgesetzes und der Strahlenschutzverordnung	verboten	
<b>4. bei Abwasserbeseitigung und Abwasseranlagen</b>		
4.1 Abwasserbehandlungsanlagen zu errichten oder zu erweitern	verboten	
4.2 Regen- und Mischwasserentlastungsbauwerke zu errichten oder zu erweitern	verboten	
4.3 Trockenaborte zu errichten oder zu erweitern	verboten	
4.4 Ausbringen von Abwasser	verboten	

	im Fassungs- bereich	in der engeren Schutzzone
entspricht Zone	I	II
4.5 Anlagen zur Versickerung oder Versenkung von Abwasser (einschl. Kühlwasser und Wasser aus Wärmepumpen) zu errichten oder zu erweitern	verboten	
4.6 Anlagen zur Versickerung oder Versenkung des von Dachflächen abfließenden Wassers zu errichten oder zu erweitern	verboten	
4.7 Anlagen zum Durchleiten oder Ableiten von Abwasser zu errichten oder zu erweitern *	verboten	
<b>5. bei Verkehrswegen, Plätzen mit besonderer Zweckbestimmung, Untertage-Bergbau</b>		
5.1 Straßen, Wege und sonstige Verkehrsflächen zu errichten oder zu erweitern	verboten	verboten, ausgenommen öffentliche Feld- und Waldwege, beschränkt öffentliche Wege, Eigentümerwege und Privatwege bei breitflächigem Versickern des abfließenden Wassers und wenn die Deckschicht nicht verletzt wird
5.2 Eisenbahnanlagen zu errichten oder zu erweitern	verboten	
5.3 zum Straßen-, Wege-, Eisenbahn- und Wasserbau wassergefährdende auswasch- oder auslaugbare Materialien (z. B. Schlacke, Teer, Imprägniermittel u. ä.) zu verwenden	verboten	
5.4 Bade- und Zeltplätze einzurichten oder zu erweitern; Camping aller Art	verboten	
5.5 Sportanlagen zu errichten oder zu erweitern	verboten	
5.6 Sportveranstaltungen durchzuführen	verboten	
5.7 Friedhöfe zu errichten oder zu erweitern	verboten	
5.8 Flugplätze einschl. Sicherheitsflächen, Notabwurfplätze, militärische Anlagen und Übungsplätze zu errichten oder zu erweitern	verboten	
5.9 Militärische Übungen durchzuführen	verboten	verboten, sofern nicht Auflagen DVG-Merkblatt W 106 eingehalten werden
5.10 Baustelleneinrichtungen, Baustofflager zu errichten oder zu erweitern	verboten	
5.11 Untertage-Bergbau, Tunnelbauten	verboten	
5.12 Durchführung von Bohrungen	verboten	verboten, ausgenommen bis zu 1 m Tiefe im Rahmen von Bodenuntersuchungen
5.13 Anwendung von Pflanzenschutzmitteln auf Freilandflächen ohne landwirtschaftliche, forstwirtschaftliche oder gärtnerische Nutzung sowie zur Unterhaltung von Verkehrswegen	verboten	
5.14 Düngen mit mineralischen Stickstoffdüngern (ohne Nr. 1.2)	verboten	verboten, wenn nicht die zeit- und bedarfsgerechte Düngung nachprüfbar dokumentiert wird
5.15 Beregnung	verboten wie Nr. 1.14	
<b>6. bei baulichen Anlagen allgemein</b>		
6.1 Bauliche Anlagen zu errichten oder zu erweitern	verboten	
6.2 Ausweisung neuer Baugebiete im Rahmen der Bauleitplanung	verboten	
7. Betreten	verboten	---

\* Im Einzelfall Ausnahmegenehmigung möglich, wenn Abwasserleitung entsprechend den ATV-Merkblättern A 142 und M 146 ausgeführt wird.

(2) Die Verbote des Absatzes 1 Nummern 4.6, 5.12, 6.1 und 7 gelten nicht für Handlungen im Rahmen der Wassergewinnung und -ableitung des Trägers der öffentlichen Wasserversorgung, die durch diese Verordnung geschützt ist.

**§ 4 Ausnahmen**

(1) Das Landratsamt Cham kann von den Verboten des § 3 Ausnahmen zulassen, wenn

1. das Wohl der Allgemeinheit die Ausnahmen erfordert oder
2. das Verbot im Einzelfall zu einer unbilligen Härte führen würde und das Gemeinwohl der Ausnahme nicht entgegensteht.

(2) Die Ausnahme ist widerruflich; sie kann mit Bedingungen und Auflagen verbunden werden und bedarf der Schriftform.

(3) Im Falle des Widerrufs kann das Landratsamt Cham vom Grundstückseigentümer verlangen, daß der frühere Zustand wiederhergestellt wird, sofern es das Wohl der Allgemeinheit, insbesondere der Schutz der Wasserversorgung erfordert.

**§ 5 Beseitigung und Änderung bestehender Einrichtungen**

(1) Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken innerhalb des Schutzgebietes haben die Beseitigung oder Änderung von Einrichtungen, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung bestehen und deren Bestand, Errichtung, Erweiterung oder Betrieb unter die Verbote des § 3 fallen, auf Anordnung des Landratsamtes Cham zu dulden, sofern sie nicht schon nach anderen Vorschriften verpflichtet sind, die Einrichtung zu beseitigen oder zu ändern.

(2) Für Maßnahmen nach Abs. 1 ist nach den §§ 19 Abs. 3, 20 WHG und Art. 74 BayWG Entschädigung zu leisten.

**§ 6 Kennzeichnung des Schutzgebietes**

Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken innerhalb des Schutzgebietes haben zu dulden, daß die Grenzen des Fassungsgebietes und der Schutzzonen durch Aufstellen oder Anbringen von Hinweiszeichen kenntlich gemacht werden.

**§ 7 Kontrollmaßnahmen**

(1) Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken

innerhalb des Schutzgebietes haben Probenahmen von im Schutzgebiet zum Einsatz bestimmten Düngemitteln und Pflanzenschutzmitteln durch Beauftragte des Landratsamtes Cham zur Kontrolle der Einhaltung der Vorschriften dieser Verordnung zu dulden.

(2) Sie haben ferner die Entnahme von Boden-, Vegetations- und Wasserproben und die hierzu notwendigen Vorrichtungen auf den Grundstücken im Wasserschutzgebiet durch Beauftragte des Landratsamtes Cham zu dulden.

**§ 8 Entschädigung und Ausgleich**

(1) Soweit diese Verordnung oder eine auf Grund dieser Verordnung ergehende Anordnung eine Enteignung darstellt, ist über die Fälle des § 5 hinaus nach §§ 19 Abs. 3, 20 WHG und Art. 74 BayWG Entschädigung zu leisten.

(2) Soweit diese Verordnung oder eine auf Grund dieser Verordnung ergehende Anordnung die ordnungsgemäße land- oder forstwirtschaftliche Nutzung beschränken, ist für die dadurch verursachten Nachteile ein angemessener Ausgleich gem. § 19 Abs. 4 WHG und Art. 74 Abs. 6 BayWG zu leisten.

**§ 9 Ordnungswidrigkeiten**

Nach § 41 Abs. 1 Nr. 2, Abs. 2 WHG kann mit Geldbuße bis zu hunderttausend Deutsche Mark belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. einem Verbot nach § 3 Abs. 1 zuwiderhandelt,
2. eine nach § 4 ausnahmsweise zugelassene Handlung vornimmt, ohne die mit der Ausnahme verbundenen Bedingungen oder Auflagen zu befolgen,
3. Anordnungen oder Maßnahmen nach §§ 5 und 7 nicht duldet.

**§ 10 Inkrafttreten**

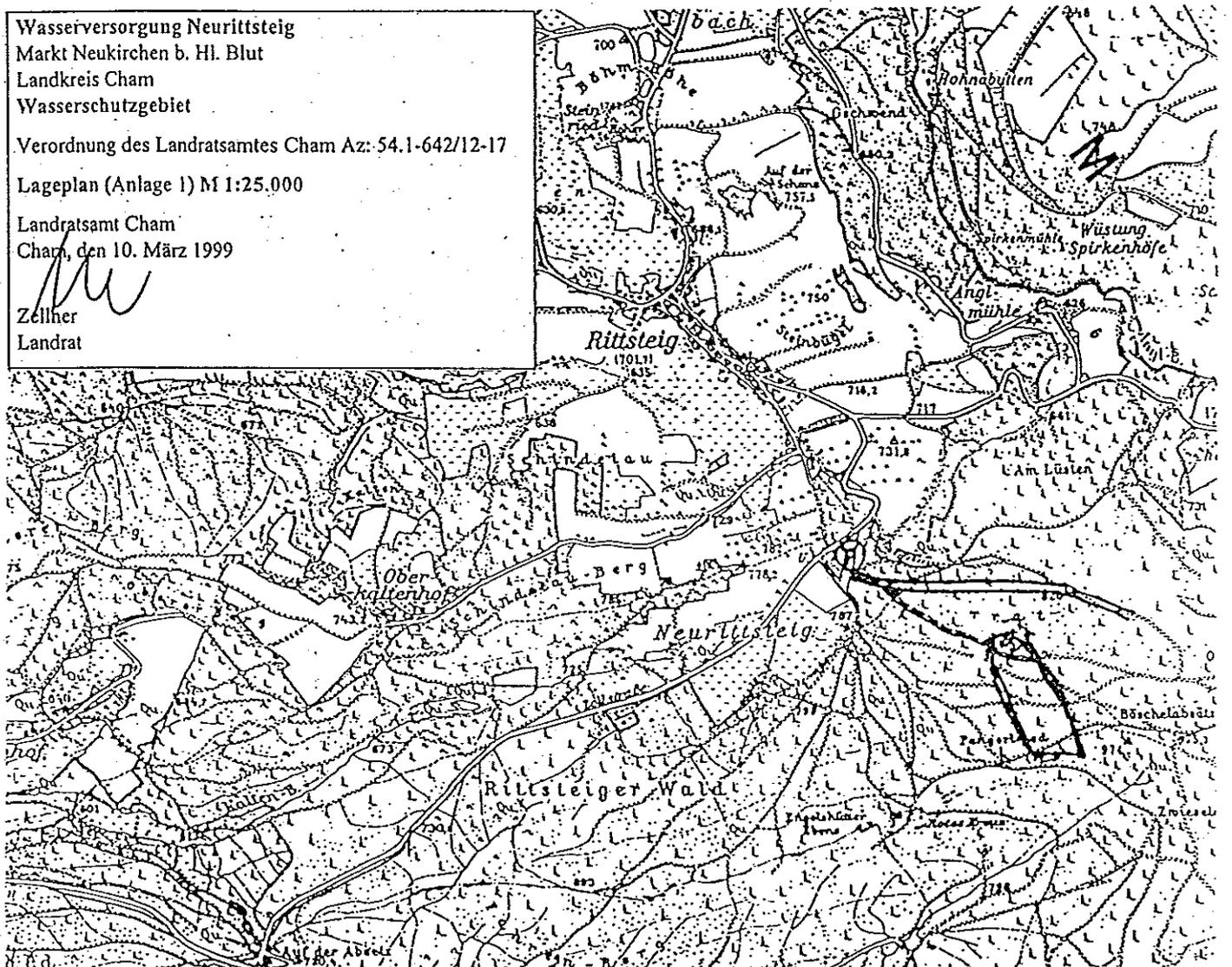
Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Cham in Kraft.

Cham, den 10. März 1999

Landratsamt Cham  
Zellner, Landrat

Wasserversorgung Neurittsteig  
Markt Neukirchen b. Hl. Blut  
Landkreis Cham  
Wasserschutzgebiet  
Verordnung des Landratsamtes Cham Az: 54.1-642/12-17  
Lageplan (Anlage 1) M 1:25.000  
Landratsamt Cham  
Cham, den 10. März 1999

Zellner  
Landrat



Wasserversorgung Neurittsteig  
Markt Neukirchen b. Hl. Blut  
Landkreis Cham  
Wasserschutzgebiet

Verordnung des Landratsamtes Cham Az: 54.1-642/12-17

Lageplan (Anlage 2) M 1:5.000

Landratsamt Cham  
Cham, den 10. März 1999

Zellner  
Landrat

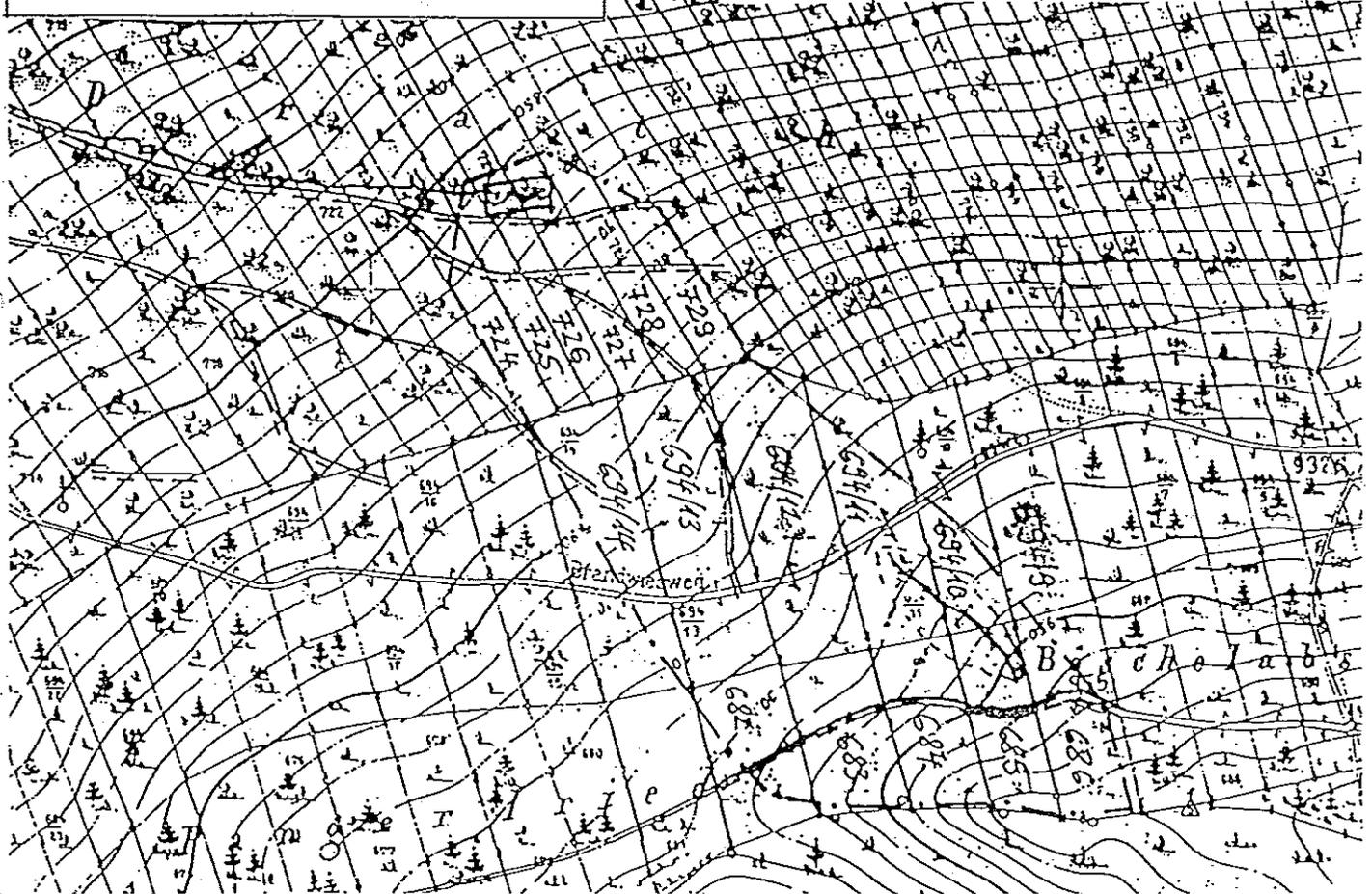
*Wasserversorgung Neurittsteig  
WVA Neurittsteig*

Lageplan M 1:5 000

Wasserschutzgebietsvorschlag  
Wasserversorgungsanlage Wassergenossenschaft Neurittsteig

Legende.

-  Quelle
-  Fassungsbereich Schutzzone I
-  Wasserschutzgebiet Schutzzone II
-  Forststraße, LKW-fahrbar
-  schlepperfähre Rückwege bzw. alte Ziehwege
-  Quellbereiche



### Anlage 3

Maßgaben zu § 3 Abs. 1, Nr. 1

#### 1. Stallungen

##### 1.1 mit Flüssigmistverfahren:

Bei Stallungen für Tierbestände über 40 Dungeinheiten ist das erforderliche Speichervolumen für Gülle auf mindestens zwei Behälter aufzuteilen.

40 Dungeinheiten (= 3 200 kg Stickstoff pro Jahr) fallen bei folgenden Höchststückzahlen für einzelne Tierarten an:

- Milchkühe 40 Stück (1 Stück = 1,0 DE)
- Mastbullen 65 Stück (1 Stück = 0,62 DE)
- Mastkälber,  
Jungmastrinder 150 Stück (1 Stück = 0,27 DE)
- Mastschweine 300 Stück (1 Stück = 0,13 DE)
- Legehennen, Mastputen 3500 Stück (100 Stück = 1,14 DE)
- sonstiges Mastgeflügel 10000 Stück (100 Stück = 0,4 DE)

Der Tierbestand darf 80 Dungeinheiten je Stallung bzw. 120 Dungeinheiten je Hofstelle nicht überschreiten. Bei mehreren Tierarten auf einer Hofstelle sind die entsprechenden Dungeinheiten aufzusummieren.

##### 1.2 mit Festmistverfahren:

Bei Tierbeständen über 60 Dungeinheiten ist das erforderliche Speichervolumen für Jauche auf mindestens zwei Behälter aufzuteilen.

Der Tierbestand darf 80 Dungeinheiten je Stallung bzw. 160

Dungeinheiten je Hofstelle nicht überschreiten. Bei mehreren Tierarten auf einer Hofstelle sind die entsprechenden Dungeinheiten aufzusummieren.

##### 1.3 mit gemischten Entmistungsverfahren:

Die maximalen Tierbestände je Hofstelle sind anteilig entsprechend 1.1 und 1.2 zu ermitteln.

##### 1.4 Ausnahmegenehmigung:

Die Erteilung einer Ausnahmegenehmigung nach § 4 ist bei bestandsgeschützten landwirtschaftlichen Betrieben möglich, wenn dies betriebsbedingt notwendig ist (Existenzsicherung) und das erhöhte Gefährdungspotential durch technische Anforderungen ausgeglichen werden kann.

2. Freilandtierhaltung liegt vor, wenn die Tiere über längere Zeiträume (ganzjährig oder saisonal) ständig, d. h. Tag und Nacht, auf einer bestimmten Freilandfläche gehalten werden.
3. Besondere Nutzungen sind folgende landwirtschaftliche, forstwirtschaftliche oder erwerbsgärtnerische Nutzungen:

- Weinbau
- Obstbau, ausgenommen Streuobst
- Hopfenanbau
- Tabakanbau
- Gemüseanbau
- Baumschulen und forstliche Pflanzgärten.

4. Als Dauergrünland gelten Flächen, die nach ihren Standortbedingungen nur für Grünlandnutzung geeignet sind.